

Erhöhte Begründungsanforderungen an den Zweitprüfer im Grenzbereich zwischen Bestehen (4 Punkte) und Nichtbestehen (3 Punkte).

Weicht bei der sogenannten „offenen Zweitkorrektur“ juristischer Prüfungsarbeiten der Zweitprüfer nicht vom Erstprüfer ab, so genügt ein knappes „einverstanden“ als Bewertung. Dies ist ausgepaukte Rechtsprechung bis hin zum Bundesverwaltungsgericht. Wie aber sieht es mit der Begründungspflicht des Zweitprüfers bei Abweichungen, insbesondere bei Abweichungen nach unten aus ?

Bevor wir diese Frage näher beleuchten, ist ein Hinweis auf die Rechtsfolge dieser abweichenden Zweitkorrektur für den Fall geboten, dass die Prüfungsordnung kein Einigungsverfahren kennt oder wegen zu geringer Abweichung der Bewertung – z.B. um einen Punkt – ein Einigungsverfahren oder eine sogenannter Stichentscheid nicht stattfindet.

In Grenzfällen, in denen ein Prüfer die schriftliche Leistung als „noch bestanden“ betrachtet (4 Punkte), der andere Prüfer sie jedoch als „nicht bestanden“ (3 Punkte) beurteilt, regeln die Prüfungsordnungen, daß die konkrete Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ angesehen wird, weil für das Bestehen der Klausur mindestens 4 Punkte erforderlich sind und die vorgeschriebene Bildung der Durchschnittsnote lediglich zu 3,5 Punkten führt. Das BVerwG hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen als verfassungsmäßig angesehen, auch wenn das Mittelwertverfahren dem Prüfling die Chance eines Stichentscheids oder eines Einigungsverfahrens nehme.

Eine sachliche Rechtfertigung dafür, dass die Prüfungsbewertung einseitig der Punktvergabe und damit der Notenbewertung nur eines der beiden Prüfer folgt und die des anderen negiert, also zu einer Privilegierung derjenigen Entscheidung führt, die die konkrete Leistung als mangelhaft beurteilt, ist für den Fall der paritätischen Prüfervoten nicht ersichtlich. Insbesondere Riechelmann hat sich in zwei Aufsätzen gegen die Mittelwertbildung gewendet (veröffentlicht in NordÖR 1999, S. 95 f. sowie Schleswig-Holsteinischer Anzeiger 1998 S. 299). Dessen Bedenken gegen diese Mittelwertbildung, die wir teilen, haben wir auch bereits in eine Reihe von Verfahren eingeführt, da es nicht selten ist, dass der Mittelwert von 3,5, der aus zwei Bewertungen mit 4 und 3 Punkten zusammengesetzt ist, über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet.

Hierzu haben wir bereits in einem früheren Beitrag berichtet.

Nunmehr haben sowohl das VG Ansbach in einem Urteil v. 23.03.2000 – AN 2 K 99.82 – als auch das VG Schwerin (Beschluss vom 17.11.2000 - 7 B 859/00) in Unkenntnis des Aufsatzes von Riechelmann (jedenfalls wird dieser nicht zitiert), dem Zweitprüfer eine besondere Begründungspflicht auferlegt. So hat das VG Ansbach ausdrücklich festgestellt, daß angesichts der Grundrechtsrelevanz der Juristischen Staatsprüfungen (freie Berufswahl gemäß Art. 12 Abs. 1 GG) an die Begründungspflicht des Zweitprüfers dann gesteigerte Anforderungen zu stellen sind, wenn er

1. von der Bewertung des Erstprüfers abweicht und
2. sein Votum darüber entscheidet, ob die Klausur mangelhaft ist und somit für die Hälfteklausel des § 24 Abs. 3 JAPO-Bayern und der entsprechenden Regelungen

der anderen Bundesländer relevant werden kann.

Das VG ist nach seiner Auffassung von der Rechtsprechung des BVerwG nicht abgewichen, sondern hat diese – zugunsten des Prüflings – im Hinblick auf die vorliegende Fallkonstellation fortentwickelt. Allerdings sei im konkreten Fall auch unter Berücksichtigung dieser erhöhten Maßstäbe an die abweichende Begründung diese (noch) ausreichend gewesen. Dies führte zu einem für den Prüfling negativen Ergebnis; die Frage war also nicht „entscheidungserheblich“ (VGH München, Beschl. v. 13.11.2000 – 7 ZB 00.1854).

Das VG Schwerin hat in einem nicht veröffentlichten Beschluss vom 17.11.2000 (7 B 859/00) die gleiche Auffassung vertreten und den Prüfling, um ihm Nachteile bei der Prüfungsvorbereitung durch die Dauer des Hauptsacheverfahrens zu ersparen, zur Wiederholungsklausur und zur mündlichen Prüfung vorläufig zugelassen. Würde der Prüfling nunmehr (vorläufig) bestehen, steht dies unter dem Vorbehalt des Hauptsacheverfahrens. Bleibt nämlich die (Hauptsache-)Klage dann erfolglos, gelten diese Prüfungsteile dann als nicht abgelegt.

Da diese Rechtsfrage bisher noch nicht von einem Obergericht oder gar vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden ist, ist es bei Prüfungsanfechtungen sicher sinnvoll, gerade die Begründung von (negativ) abweichenden Zweitprüfervoten genauer ins Visier zu nehmen.